

Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft – vom 15. Dezember 2005

Lesefassung vom 6. Juli 2010

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 11.05.2005, am 21.06.2005 und am 14.07.2005 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 15.12.2005 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) zugestimmt.

Am 17. Mai 2006 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft eine Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Mai 2006 hat der Rektor der 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 28. Juni 2006 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft eine Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 14. Juli 2006 hat der Rektor der 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. November 2006 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft eine Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2006 hat der Rektor der 3. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Februar 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Februar 2007 hat der Rektor der 4. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 6. Juni 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen- Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 8. Juni 2007 hat der Rektor der 5. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 28. Mai 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Mai 2008 hat der Rektor der 6. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 1. April 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 6. April 2009 hat der Rektor der 7. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 20. Januar 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2010 hat der Rektor der 8. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Juni 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 6. Juli 2010 hat der Rektor der 9. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Bachelor-Studiengänge:

1. Augenoptik und Hörakustik
2. Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen
3. Chemie
4. Elektronik und Informationstechnik
5. Mechatronik
6. Ingenieurpädagogik
7. Internationale Betriebswirtschaft
8. Informatik
9. Kunststofftechnik
10. Allgemeiner Maschinenbau
11. Optoelektronik / Lasertechnik
12. Maschinenbau/Fertigungstechnik
13. Oberflächen- und Werkstofftechnik
14. Wirtschaftsingenieurwesen

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 2 Vorpraktikum

(1) In den Bachelorstudiengängen Ingenieurpädagogik, Wirtschaftsingenieurwesen, Allgemeiner Maschinenbau, Kunststofftechnik, Maschinenbau/Fertigungstechnik und Oberflächen- und Werkstofftechnik ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen.

(2) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann ausnahmsweise aus zwingenden Gründen, von einem Vorpraktikum nach §2 Abs. 1 abgesehen werden, insbesondere wenn nach den örtlichen Verhältnissen Praxisstellen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

(3) Dauer und Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums sind im Besonderen Teil geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 14 sieben Semester.

(2) Das Studium in den Bachelor-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt. Es umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(3) Der Pflichtbereich umfasst die Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Lehrveranstaltungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt. Zusätzlich sind die zugeordneten Credit Points auszuweisen.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums ist der Nachweis von mindestens 210 Credit Points erforderlich. Abweichungen werden gesondert aufgelistet.

(5) Durch Beschluss der Fakultät kann die im „Besonderen Teil“ festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall je Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Praktisches Studiensemester

(1) In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-5 und Nr. 7-14 ist ein praktisches Studiensemester im fünften Semester integriert.

Im Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist ein praktisches Studiensemester und weitere Praxisphasen integriert; die Praxisphasen liegen in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit, das praktische Studiensemester im fünften Fachsemester. Bei diesem Studienaufbau kann eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder eine einschlägige Ausbildung die Praxisphasen, nicht aber das praktische Studiensemester ersetzen.

(2) Im praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mindestens 95 Präsenztage abzuleisten. Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einem Professor betreut. Zum praktischen Studiensemester gehören spezifische Veranstaltungen, die an der Hochschule abgehalten werden; die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für alle Studierende verpflichtend. Weitergehende Regelungen zum praktischen Studiensemester werden im „Besonderen Teil“ festgelegt.

(3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Im Bachelor-Studiengang Ingenieurpädagogik arbeiten die Hochschule und die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Ausbildung während der praktischen Studiensemester/Praktika haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters/der praktischen Tätigkeit stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Zahl der Präsenztage ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte, der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester/Praktika erfolgreich abgeleistet haben; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester/den betriebspraktischen Tätigkeiten obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Leiter des Praktikantenamtes zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Bachelor-Studiengang Ingenieurpädagogik werden die Praxisstellen für die schulpraktischen Tätigkeiten über das Staatliche Seminar Stuttgart zugewiesen.

(6) Ein praktisches Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Besonderen Teil können zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, welche zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters erfüllt sein müssen.

(7) In den Fakultäten werden ein oder mehrere Praktikantenämter eingerichtet. Die Leitung übernimmt ein vom Fakultätsrat bestellter Professor. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester/betriebspraktischen Tätigkeit, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verfährt im Studiengang Ingenieurpädagogik für die schulpraktische Ausbildung entsprechend.

§ 5 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorvorprüfung besteht aus Modulen, die entsprechend dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung den ersten 3 Studiensemestern zugeordnet sind. Semesterübergreifende Module des 3. und 4. Semesters werden nicht der Bachelorvorprüfung zugerechnet. Die Bachelorprüfung besteht aus den im Besonderen Teil aufgeführten übrigen Modulen, der Bachelorvorprüfung und der Bachelorarbeit.

Module setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Module der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Module werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Module und Prüfungsleistungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studenten zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 34 Abs. 2 LHG).

(4) Bei Studierenden, die den Prüfungsanspruch im Hauptstudium aufgrund Zeitüberschreitung von mehr als 3 Semestern verloren haben, bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsabmeldung

(1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
2. ein gegebenenfalls vorgeschriebenes Vorpraktikum abgeleistet hat,
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule/Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelorvorprüfung oder eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer im laufenden Semester immatrikuliert ist.
§ 6 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Zu den einzelnen Prüfungsleistungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, melden sich die Studierenden schriftlich, spätestens bis zum Ende der 8. Vorlesungswoche des Semesters, oder in dem durch Aushang angegebenen Zeitraum und der von der Hochschule festgelegten Form an.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.
- (4) Prüfungsabmeldungen sind bis 2 Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum möglich. §6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) können
- a) mündlich (PLM),
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (PLK) und sonstige schriftliche Arbeiten (PLS)(§10),
 - c) durch Referate (PLR),
 - d) Laborarbeiten (PLL),
 - e) Entwürfe (PLE),
 - f) praktische Arbeiten (PLA) und
 - g) Projektarbeiten (PLP)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während des Prüfungszeitraums außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(3) Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Art und Dauer der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen wird im Besonderen Teil festgelegt. Sie dauert in der Regel für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfern zu bewerten.
- (2) Nicht benotete Prüfungsleistungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (3) Benotete Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Credit Points im Besonderen Teil gewichtet. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 22 und 29) gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Noten können zusätzlich in einem internationalen Format dargestellt werden. Zur Umrechnung wird nachfolgende Tabelle herangezogen:

Note	Intern. Format
1,0	A
1,3	A -
1,7	B +
2,0	B
2,3	B -
2,7	C +
3,0	C
3,3	C -
3,7	D +
4,0	D
4,7	F +
5,0	F

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurück tritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von 3 Tagen nach Prüfungstermin). Bei Krankheit ist bei der Prüfungsbehörde ein ärztliches Attest vorzulegen. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und für Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsabmeldung von Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind. Benotete Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn das dort gegebenenfalls vorgesehene praktische Studiensemester/sämtliche praktische Tätigkeiten erfolgreich absolviert und sämtliche Module der Bachelorvorprüfung bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module der Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.

(2) In den Fällen von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist nur eine einzelne, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Ist das folgende Semester das praktische Studiensemester verschiebt sich der Zeitraum um ein Semester. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Im praktischen Studiensemester können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden. Soweit die anzuerkennende Bachelorvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - Gegenstand der Bachelorvorprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 4 Abs. 1 und 2) und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei staatlichen Prüfungen das zuständige Prüfungsamt, im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Bachelorvorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte, der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen;
2. Bestellung der Prüfer und Beisitzer;
3. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 7);
4. Entscheidung über Fristverlängerung nach § 26 Abs. 5, über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung nach § 12 sowie die Ungültigkeit des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde nach § 31 dieser Ordnung;
5. Unterstützung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
6. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen (Härtefälle) gemäß § 14 Abs. 4 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 LHG (§ 6 Abs. 3).

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Abwicklung der prüfungsrechtlichen Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum sollen zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses vorgesehen werden.

- a) Wechsel Sommersemester - Wintersemester
 - 1. Sitzung bis 15. September,
 - 2. Sitzung in der 2. Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung)
- b) Wechsel Wintersemester - Sommersemester
 - 1. Sitzung in der 2. Vorlesungswoche
 - 2. Sitzung in der vierten Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung).

(7) Um die Abwicklung prüfungsrechtlicher Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum möglichst zeitnah durchführen zu können, hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, einfach gelagerte Fälle im Umlaufverfahren oder mit Unterstützung anderer Medien zu entscheiden.

(8) Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.

(9) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor als Vorsitzenden,
2. Prorektor für Lehre,
3. den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
4. den Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (beratende Funktion),
5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).

Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung,
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
3. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Beurlaubung

- (1) Auf Ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 3. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
 4. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
 6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 8. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.

II. Abschnitt Bachelorvorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung

- (1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann, und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung, erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Bachelorvorprüfung ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 20 Fachliche Voraussetzungen

Im Besonderen Teil wird die Art und Zahl der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebener Vorpraktika bestimmt.

§ 21 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung

- (1) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Module nach Art und Zahl bestimmt.
- (2) Gegenstand der Module sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

III. Abschnitt Bachelorprüfung

§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 24 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an dem praktischen Studiensemester ist spätestens bis zum Ende des auf das praktische Studiensemester folgende Semester nachzuweisen.

§ 25 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Module den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zugeordnet sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens nach Abschluss des fünften Semesters, und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule; im Studiengang Ingenieurpädagogik an der Schwäbisch Gmünd Hochschule, in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule beziehungsweise der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt durch die in Abs. 2 genannte Person über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 CP. Sie ist innerhalb von 4 Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt/Sekretariat des Studienganges abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 28 Zusatzfächer

Studierende können über die in dem Besonderen Teil aufgeführten Prüfungsleistungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Sie können auf Antrag des Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten der Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit und der Note der Bachelorvorprüfung. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der im Besonderen Teil ausgewiesenen Credit Points.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten (Gesamtnote der Bachelorvorprüfung und alle Module der Bachelorprüfung), das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung einschließlich der Bachelorarbeit erbracht worden ist. Sollte die Bachelorarbeit die letzte erbrachte Prüfungsleistung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen.

§ 30 Akademischer Grad und Bachelorurkunde

(1) Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – verleiht nach bestandener Bachelorprüfung unter Angabe der Fachrichtung

im Studiengang

Augenoptik und Hörakustik den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“

Im Studiengang

Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“

im Studiengang

Chemie den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“

Im Studiengang

Elektronik und Informationstechnik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

Im Studiengang

Mechatronik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

Im Studiengang

Internationale Betriebswirtschaft den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“

im Studiengang

Informatik den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“

Im Studiengang

Ingenieurpädagogik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

Im Studiengang

Kunststofftechnik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

Im Studiengang

Allgemeiner Maschinenbau den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

Im Studiengang

Optoelektronik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

Im Studiengang

Maschinenbau/Fertigungstechnik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

Im Studiengang

Oberflächen- und Werkstofftechnik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

Im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die Hochschule wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft versehen. Im Studiengang Ingenieurpädagogik wird die Urkunde zusätzlich mit dem Siegel und der Unterschrift des Rektors der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd versehen.

§ 31 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann das Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden und die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 33 Erläuterungen und Abkürzungen:

(1) Für alle Studiengänge sind in der Studien- und Prüfungsordnung oder in der Modulbeschreibung folgende Daten aufzulisten:

- die Zuordnung der Lehrveranstaltungen der Prüfungsleistungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
- die Zuordnung der Lehrveranstaltungen der Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
- die Module der Bachelorvorprüfung mit zugehörigen Prüfungsleistungen sowie der zugehörigen Credit Points (zur Gewichtung der Noten) der einzelnen Prüfungsleistungen und der Modulnoten,

(2) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Studierende aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für die Studiengänge geforderte Credit Points erreicht wird.

(3) In den Tabellen der Besonderen Teil werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte	Inhalt
Nr.	Nummer der Module, Prüfungsleistungen
Modul / Lehrveranstaltung	Bezeichnung der Module / Lehrveranstaltung
Art	Art der Lehrveranstaltung: <ul style="list-style-type: none"> - E: Exkursion - L: Labor - P: Projekt - S: Seminar - Ü: Übung - V: Vorlesung
1,2,3,4,5,6,7	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester
PL	Art der Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> - PLM: Mündliche Leistung - PLK: Klausur - PLS: Sonstige schriftliche Arbeit - PLR: Referat - PLL: Laborarbeit - PLE: Entwurf - PLA: Praktische Arbeit - PLP: Projektarbeit